

# Heimatverein Pfeddersheim e.V.

## SATZUNG



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimatverein Pfeddersheim“.
- 1.2 Der Verein wurde am 30. November 1985 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und führt demnach den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Worms-Pfeddersheim.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2
  - a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung in Pfeddersheim (§ 52 Absatz 2 Ziffer 22 AO).
  - b. die Förderung von Kunst und Kultur in Pfeddersheim (§ 52 Absatz 2 Ziffer 5 AO).
  - c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Pfeddersheim (§ 52 Absatz 2 Ziffer 6 AO).
  - d. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Pfeddersheim (§ 52 Absatz 2 Ziffer 8 AO).
  - e. die Förderung des traditionellen Brauchtums in Pfeddersheim (§ 52 Absatz 2 Ziffer 23 AO).
  - f. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - i. Die Erforschung, Pflege und Förderung der Pfeddersheimer Geschichte, Heimat- und Bodendenkmalpflege
    - ii. Schutz und Erhaltung der in Pfeddersheim vorhandenen mittelalterlichen Stadtbefestigung und deren Türme sowie der alten Bausubstanz im Ortskern, allgemeine Dorfpflege.
    - iii. Kulturelle Veranstaltungen, Aktivierung und Förderung der Kreativität in der Freizeitgestaltung, Arbeitskreise, Exkursionen, Ausstellungen und Vorträgen.
    - iv. Pflege und Mehrung des öffentlichen Grüns sowie Verbesserung und Verschönerung des Wohnumfeldes – Ortsverschönerung
    - v. Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Prof. Bertlein Schulmuseums.

# Heimatverein Pfeddersheim e.V.

## SATZUNG



- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a. Vorstand und die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder eine angemessene Vergütung, gemäß der gültigen Ehrenamtspauschale, beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein umfasst:
  - a. Ordentliche Mitglieder; Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und zur Förderung des Vereinszwecks beitragen will.
  - b. Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.3 Zu Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße im Sinne des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt, auf Vorschlag des Vorstands, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (§ 38 Absatz 1 BGB), bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
  - b. Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - c. Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt oder wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

- 3.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Den Mitgliedern steht ein Antrags- und Stimmrecht zu; das Stimmrecht kann jedoch nur persönlich bzw. durch die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliederversammlungen ausgeübt werden.
- 4.3 Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.
- 4.4 Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

#### **§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
- 6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer

- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertreter. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und eine Wiederwahl ist zulässig.
- e. Satzungsänderungen
- f. Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g. Ernennung von Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern
- h. Auflösung des Vereins
- i. Entscheidung über Beschwerde bei Ausschluss eines Mitgliedes

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch für diesen von der Mitgliederversammlung ein vertretender Protokollant bestimmt.
- 8.2 Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen öffentlich per Akklamation. Sofern mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies wünscht, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.5 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 8.6 Stimmberechtigte natürliche Personen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.7 Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, sind mit einer Stimme stimmberechtigt und werden bei der Mitgliederversammlung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von dieser juristischen Person bestimmten Bevollmächtigten vertreten.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 8.9 Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

## § 9 Vorstand

9.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und wickelt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins ab.

- d. dem Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll an, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Abschrift verlangen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dem nicht widersprochen wird; Widerspruch ist spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung anzumelden.

- e. den bis zu 5 Beisitzern.

9.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

- 9.4 Wählbar sind nur natürliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.5 Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 9.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes sowie aktueller Zwischenberichte sofern erforderlich
  - d. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Vorschläge zur Benennung von Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.8 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.
- 9.9 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, sofern nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde (siehe §2.5a).

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stiftung Hospital Pfeddersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Worms-Pfeddersheim zu verwenden hat.

# Heimatverein Pfeddersheim e.V. S A T Z U N G



## § 11 Haftung

Der „Heimatverein Pfeddersheim e.V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten oder ein sonstiger gesetzlich festgelegter Tatbestand vor.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. März 2023 von der Mitgliederversammlung des „Heimatverein Pfeddersheim e.V.“ beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gerichtsstand des Vereins ist Worms.

Worms-Pfeddersheim, den 30. März 2023

*1. Vorsitzender*

*2. Vorsitzender*

*Schatzmeister*

*Schriftführer*